

# Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Netzwerken, Kooperationen und regionaler Wertschöpfungsketten vom 14.08.2024

## I Allgemeine Regelungen der Richtlinie

### I 1 Zweck

Gefördert wird die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und weiteren Akteuren um einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tiergerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft bzw. sonstiger Landnutzungsformen und eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete zu leisten.

Beachtung der spezifischen Regelungen in den Richtlinienteilen II. – V.

### I 2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115<sup>1</sup> sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/2116<sup>2</sup> und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionsnummer 0701) sowie des GAK Rahmenplans<sup>3</sup> (Förderbereich 4 A)<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO<sup>5</sup> Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für:

Teil A: Unterstützung von Netzwerken und Kooperationen für eine ressourcen-, umwelt- und klimaschonende sowie klimaangepasste Landnutzung

Teil B: Unterstützung der Zusammenarbeit für eine markt-, standort- und umweltangepasste Landbewirtschaftung (MSUL)

Teil C: Unterstützung bei der Gründung von Ökomodellregionen

Teil D: Unterstützung bei der Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten

### I 3 Beihilferechtliche Einordnung

Auf Vorhaben nach Teil B finden die Vorschriften des europäischen Beihilfenrecht keine Anwendung (vgl. Artikel 42 AEUV).

Die oben genannten Maßnahmen nach Teil A, C und D werden gemäß Teil II Kapitel 3 des europäischen Agrarrahmens<sup>6</sup> notifiziert<sup>7</sup> und dürfen erst gewährt/ bewilligt werden, wenn die EU-Kommission der Richtlinie (Beihilferegelung) im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses (Notifizierung) zugestimmt hat.

#### I 3.1 Projektauswahlkriterien

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt (siehe auch Ziffer VI der Richtlinie). Die Projektauswahl für die Richtlinienteile erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

<sup>3</sup> Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

<sup>4</sup> Die GAK Förderung betrifft Teil B der Richtlinie.

<sup>5</sup> Landeshaushaltsordnung

<sup>6</sup> Agrarrahmen - Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)

<sup>7</sup> SA. XXXX (20XX/N)

### **I 3.2 Nachhaltigkeit**

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

### **I 3.3 Anspruch der Antragsstellenden**

Ein Anspruch der Antragsstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **I 4 Förderausschlüsse**

- Investitionen gemäß Artikel 73 und 74 Verordnung (EU) 2021/2115
- Förderung von Vorhaben, an denen ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind
- Schutzrechtsanmeldungen inklusive Patentanwaltsgebühren
- der Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen
- Bereits bestehende Projekte ohne zusätzlichen Mehrwert
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Beratungsdienstleistungen, die über die Beratungsrichtlinie förderfähig sind
- Investitionen in Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträger

### **I 5 Zuwendungsempfangende**

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse,
- natürliche Personen,
- Kooperationen der vorgenannten Rechtsformen,
- Beachtung der spezifischen Regelungen in den Richtlinienteilen III. – V.

### **I 6 Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Unterstützung erfolgt nur für neue Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit. An dieser Zusammenarbeit sind mindestens zwei Akteure beteiligt, unabhängig davon, ob sie im Agrarsektor tätig sind.<sup>8</sup>

Die Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 bei.

Dem Antrag ist eine Konzept-/Projektbeschreibung (Anlage 1) unter Angabe der kalkulierten Projektkosten, eines Zeit- und Arbeitsplanes sowie der Darlegung des geplanten praxisorientierten Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausches bzw. des Wissenserwerbes beizufügen. In der eingereichten Konzept-/Projektbeschreibung muss auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Bezug genommen werden. Die notwendigen Kooperationsvereinbarungen sind beizulegen.

Die Projektauswahl erfolgt gemäß VI dieser Richtlinie anhand von Projektauswahlkriterien. Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwellen sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

Die positive fachliche Stellungnahme des MLUK einschließlich der Bewertung anhand der Projektauswahlkriterien ist Antragsvoraussetzung. (siehe Ziffer VI 1).

Die zuwendungsempfangenden Unternehmen haben eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung im Land Brandenburg.

---

<sup>8</sup> Mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten nach Teil D der Richtlinie.

Die Förderung erfolgt in der im GAP-SP definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im Land Brandenburg.

Für Maßnahmen, die im Rahmen der Förderrichtlinien für, Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) bzw. anderer Zusammenarbeitsmaßnahmen nach Artikel 77 GAP-SP-VO gefördert werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Die Beteiligung an Investitionen ist ausgeschlossen.

Die Projektlaufzeit ist auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu begrenzen.

Beachtung der spezifischen Regelungen in den Richtlinienteilen II. – V.

## **I 7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **I 7.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

### **I 7.2 Finanzierungsart**

Vollfinanzierung, sowie Anteilfinanzierung im Teil B der Richtlinie

### **I 7.3 Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

### **I 7.4 Bemessungsgrundlage der Zuwendung:**

siehe spezifischen Regelungen in den Richtlinienteilen II. – V.

#### **I 7.4.1 Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind nachfolgende, projektbezogene Kosten, die bei der Umsetzung der unter Abschnitt II - V beschriebenen Fördergegenstände anfallen und nachgewiesen werden. Die Höhe des Finanzbedarfs des Vorhabens muss bezüglich des Vorhabenziels sowie der Vorhabenplanung angemessen sein.

- **Einheitskosten (Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b GAP-SP-VO):**

Die förderfähigen Personalkosten können in Höhe der im Merkblatt zur Ermittlung von Personalkosten genannten Einheitskostensätze (Anlage 2) anerkannt werden.

- **Pauschalfinanzierungen (Art. 83 Abs. 1 Buchstabe d GAP-SP VO) als Restkostenpauschale**

Die förderfähigen Restkosten werden in Höhe von 40% der direkten förderfähigen Personalkosten anerkannt.

Der Restkostenbetrag deckt dabei alle Ausgaben über die förderfähigen Personalkosten hinaus ab.

### **I 7.5 Höhe der Zuwendung**

Siehe Abschnitt II – V der spezifischen Regelungen.

## I 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Fördermitteln nicht kumuliert werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER bzw. der GAK zu beachten (siehe unter [ELER Brandenburg](#)).

Der Aspekt der Geschlechtergleichstellung ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und zu fördern. Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist auszuschließen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei zu berücksichtigen.

## **II Spezifische Regelungen – Teil A**

**Regelungen über die Gewährung von Zuwendungen für die Unterstützung von Netzwerken und Kooperationen zur Förderung einer ressourcen-, umwelt- und klimaschonenden sowie klimaangepassten Landnutzung**

### **II 1 Zweckungszweck**

Zweck der Förderung ist die Initiierung und Stärkung von praxisorientierten Netzwerken und anderen kooperativen Strukturen, welche zu einer ressourcen-, umwelt- und klimaschonenden bzw. klimaangepassten Landnutzung beitragen.

Die Förderung dient der Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Projekte, die eine ressourcen-, umwelt- und klimaschonende/klimaangepasste Landnutzung und landwirtschaftliche Praxis unterstützen und zu deren Bekanntmachung und Verbreitung beitragen.

### **II 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Einrichtung, Weiterentwicklung und Koordinierung von regionalen und überregionalen Netzwerken und Kooperationen,

- die den Erfahrungs- und Informationsaustausch von Landnutzungs-, Umwelt-, Bildungs- und/oder Wissenschaftsakteuren sowie der Verbraucherinnen und Verbrauchern unterstützen,
- dessen Aktivitäten in Form von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen, Feld- und Aktionstagen, Netzwerktreffen oder vergleichbaren Formaten stattfinden oder
- die eine Erarbeitung praxisorientierter Studien und Handlungsempfehlungen sowie Pilotvorhaben für eine ressourcen-, umwelt- und klimaschonende/klimaangepasste landwirtschaftliche Nutzung und Zusammenarbeit von Akteuren zum Ziel haben.

### **II 3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarraumens handelt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Eine Förderung erfolgt nur bei Vorlage einer auf das Projekt bezogenen Kooperationsvereinbarung zwischen mindestens zwei Kooperationspartnern und über den Mindestzeitraum der Projektdurchführung. Es ist nachzuweisen, dass mindestens einer der Kooperationspartner im Landnutzungsbereich tätig ist und sich die Projektflächen in der Fördergebietskategorie des ländlichen Raums im Land Brandenburg befindet.

### **II 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **II 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **II 5.1 Herausgabe über Informationen zum Fördervorhaben**

Der Zuwendungsgeber, das MLUK, ist berechtigt, Informationen über das Fördervorhaben und dessen Ergebnisse in Presse- und sonstigen Veröffentlichungen herauszugeben. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hierfür benötigte Informationen auf Anforderung bereitzustellen.

#### **II 5.2 Mitteilungspflichten**

Die Zuwendungsempfänger melden erforderliche Anpassungen im Arbeitsplan und Antragsänderungen der Bewilligungsbehörde.

## **II 5.3 Fortschrittsbericht**

Der Zuwendungsempfänger einschließlich der Kooperationspartner verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde jährlich einen Fortschrittsbericht vorzulegen.

## **II 5.4 Dokumentationspflichten**

Die Arbeitsschritte, die Abstimmung unter den Akteuren der Zusammenarbeit, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten und Abstimmungsprozesse sind zu dokumentieren und der Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen.

## **III Spezifische Regelungen – Teil B**

**Regelungen über die Gewährung von Zuwendungen für die Unterstützung der konzeptionellen Zusammenarbeit für eine markt-, standort- und umweltangepassten Landbewirtschaftung (MSUL)**

### **III 1 Zuwendungszweck**

Die Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) soll zum Schutz der Umwelt und des Klimas sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der Wasserressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen.

Zweck der Förderung ist es, Effektivität und Effizienz von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Antragstellenden mit anderen relevanten Akteuren zu steigern.

Die Förderung zielt darauf ab, a) die strategisch planerische Grundlage für eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung zu schaffen und b) Entwicklungsprozesse zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung zu initiieren, zu organisieren und die Umsetzung entsprechender Projekte zu begleiten.

Dies erfolgt durch die:

- a) Konzepterarbeitung (MSUL-Konzepte) und
- b) Konzeptbegleitung (MSUL-Management)

im Wege der Zusammenarbeit.

### **III 2 Gegenstand der Förderung**

#### **III 2.1 Erarbeitung integrierter Konzepte zur:**

- markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege als Vorplanung i. S. d. § 1 Absatz 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen.

#### **III 2.2 Konzeptbegleitung (sog. Konzeptmanagement) zur:**

- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- Umsetzung des Arbeitsplans nach Nummer III 4.1.3.1

### **III 3 Zuwendungsempfängende**

#### Zuwendungsberechtigt sind:

Landwirte oder Zusammenschlüsse von Landwirten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern im vorgenannten Sinne und relevanten Akteuren, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzepterarbeitung gemäß Ziffer III 2.1 gebildet haben. Die Zusammenschlüsse müssen über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (z. B. Landschaftspflegeverbände),
- die anerkannten Naturschutzverbände,
- die Umweltverbände,
- die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen,
- die Gebietskörperschaften,
- andere Träger öffentlicher Belange (u. a. öffentliche Bildungsträger, gemeinnützige Vereine).

### **III 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **III 4.1 Fördervoraussetzungen**

##### **III 4.1.1 Für die Konzepterarbeitung gemäß Ziffer III. 2.1 gilt:**

Der Förderantrag bezüglich einer Konzepterarbeitung muss eine Konzeptbeschreibung enthalten.

Die Konzeptbeschreibung ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten behördenverbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

### III 4.1.2 Für das Konzeptmanagement gemäß Ziffer III. 2.2 gilt:

Der Förderantrag bezüglich eines Konzeptmanagements muss ein bestehendes Konzept nach den Vorgaben der Konzepterarbeitung gemäß III. 4.1.3.1 a) bis d) enthalten.

Das Konzeptmanagement ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen.

### III 4.1.3 Förderverpflichtungen

#### III 4.1.3.1 Für die Konzepterarbeitung gemäß Ziffer III. 2.1 gilt

a) die Konzepte beziehen sich auf:

- Die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines Landwirts oder
- die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer Landwirte oder
- die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von Betriebsinhaberinnen und / oder Betriebsinhabern.

b) die Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:

- eine Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
- eine Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- bzw. Tierschutzes,
- eine Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten der unter I 6 genannten spezifischen Ziele aus Artikel 6 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, soweit diese im Rahmen einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege relevant sind.
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren,
- einen Arbeits- und Zeitplan,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

c) Die Konzepte sind problemorientiert auf thematische Schwerpunkte zu beschränken.

d) Die Konzepterarbeitung erfolgt im Wege der Zusammenarbeit des beteiligten Antragstellenden mit anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren.

Eine Nicht-Erfüllung der Förderverpflichtungen führt zum Verlust der Förderung (inklusive Rückforderung der Zuwendungen).

#### III 4.1.3.2 Für das Konzeptmanagement gemäß Ziffer III. 2.2 gilt:

Das Konzeptmanagement erfolgt im Wege der Zusammenarbeit des beteiligten Antragstellenden mit anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren.

### III 4.1.4 Verpflichtungszeitraum

Für Vorhaben gemäß Ziffer III 2.1 darf der Verpflichtungszeitraum die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten und beträgt maximal 5 Jahre. Für Vorhaben gemäß Ziffer III 2.2 darf der Verpflichtungszeitraum die Dauer von zwei Jahren nicht unterschreiten und beträgt maximal 5 Jahre.

### **III 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **III 5.1 Konzepterstellung gemäß Ziffer III. 2.1:**

Ein Zuschuss kann bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden.

Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz werden mit bis zu 100 % gefördert.

Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 Euro betragen.

#### **III 5.2 Konzeptmanagement gemäß Ziffer III. 2.2:**

Ein Zuschuss kann bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden.

Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klimas- oder Tierschutz werden mit bis zu 100 % gefördert.

Der bewilligte Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 Euro betragen.

### **III 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **III 6.1 Veröffentlichungen**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Ergebnisse des Projektes auf regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen der Öffentlichkeit vorzustellen. Dies erfolgt auf Einladung des MLUK. Nach Abschluss des Projektes wird eine öffentliche Gesamtpräsentation vorgenommen.

Der Zuwendungsgeber, das MLUK, ist berechtigt, Informationen über das Fördervorhaben und dessen Ergebnisse in Presse- und sonstigen Veröffentlichungen herauszugeben. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hierfür benötigte Informationen auf Anforderung bereitzustellen.

#### **III 6.2 Mitteilungspflichten:**

Die Konzeptbeschreibung bzw. das erstellte Konzept ist den Akteuren der Zusammenarbeit in angemessener Form zur Umsetzung verfügbar zu machen.

Die Zuwendungsempfänger melden erforderliche Anpassungen im Arbeitsplan und Antragsänderungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde.

#### **III 6.3 Fortschrittsbericht**

Der Zuwendungsempfänger einschließlich der Kooperationspartner sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jährlich einen Fortschrittsbericht vorzulegen.

## **IV Spezifische Regelungen – Teil C**

### **Regelungen über die Gewährung von Zuwendungen für die Unterstützung bei der Gründung von Ökomodellregionen**

#### **IV 1 Zweck**

Die Förderung soll der Netzwerktätigkeit zur Unterstützung der Bildung von Gebietskooperationen in Form von brandenburgischen Ökomodellregionen zur Stärkung der regionalen Bio-, Land- und Ernährungswirtschaft auf Grundlage regionaler Bio-Wertschöpfungsketten dienen.

Ökomodellregionen fördern die Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln, die Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten, die Erhöhung der Wertschätzung und die Vernetzung lokal ansässiger Akteurinnen und Akteure der Erzeugung, Verarbeitung, des Handels, und der Gastronomie sowie Kantinen und Verbraucherinnen und Verbraucher usw.

## **IV 2 Gegenstand der Förderung**

Die Förderung eines Regionalmanagements zur Prozessbegleitung in der Modellregion, mit nachstehenden Inhalten:

- zur Unterstützung von Lieferketten (regionalen Bio-Wertschöpfungsketten), welche die Ökomodellregion auszeichnen und die Grundlage der Gebietskooperation bilden
- für die Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure regionaler ökologischer Erzeugung und Produktion mit lokaler Gastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und lokaler Märkte.
- für die Zusammenarbeit von weiteren Akteuren des Ökolandbaus und Akteuren in der Versorgungskette
- für die Informationsarbeit (u.a. zur Bekanntmachung der Lieferketten in der Region) zu den Themen der landwirtschaftlichen ökologischen Erzeugung und Produktion sowie der Regionalität, unter anderem in Bezug auf Verarbeitung, Handel und Ernährung.

## **IV 3 Zuwendungsempfangende**

Zusammenschlüsse, bestehend aus:

- Leadpartner/in als Antragstellende,

und weiteren relevanten Akteuren wie z.B.:

- Akteurinnen und Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft,
- Unternehmen des Vertriebes und des Handels,
- die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (z. B. Landschaftspflegeverbände),
- die Gebietskörperschaften,
- andere Träger öffentlicher Belange (u. a. öffentliche Bildungsträger, gemeinnützige Vereine).

## **IV 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **IV 4.1 Fördervoraussetzungen**

Ein/e Leadpartner/in als Antragstellende/r sowie mindestens fünf Unternehmen der Land- oder Ernährungswirtschaft müssen beteiligt sein. Dabei sollten mindestens drei landwirtschaftliche Unternehmen und mindestens ein Unternehmen der Ernährungswirtschaft vertreten sein.

Als Leadpartner kommen wissenschaftliche und/oder öffentliche und/ oder gemeinnützige Einrichtungen in Frage.

Vorlage einer Konzeption zur Zielsetzung und zur Umsetzung mit Zeitplanung und den entsprechenden Kooperationsvereinbarungen.

Die geographische Ausweisung einer Ökomodellregion soll sich an den Grenzen von Landkreisen, LEADER-Regionen, Naturparks, Biosphärenreservaten oder Regionen mit einem bekannten Alleinstellungsmerkmal orientieren.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Abs. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarrahmens handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

#### **IV 4.2 Förderverpflichtungen**

Die Unternehmen der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft haben die ununterbrochene Teilnahme des Betriebes am Öko-Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 während des gesamten Durchführungszeitraum nachzuweisen. Die Laufzeit der vorzulegenden Bescheinigungen muss ohne Unterbrechung aneinander anschließen. Eine Unterbrechung führt zum Verlust der Förderung (inkl. Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel).

#### **IV 4.3 Verpflichtungszeitraum**

Die Laufzeit der Förderung beträgt mindestens 3 Jahre und maximal 5 Jahre

#### **IV 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der bewilligte Zuschuss je Ökomodellregion kann jährlich bis zu 100.000 Euro betragen.

#### **IV 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

##### **IV 6.1 Fortschrittsbericht**

Die Zuwendungsempfangenden einschließlich der Kooperationspartner der geförderten Ökomodellregion verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde jährlich einen Fortschrittsbericht vorzulegen.

Nach der Hälfte der Projektlaufzeit ist eine interne Evaluierung des Projektverlaufes und der erreichten Zwischenziele vorzunehmen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Der Zuwendungsgeber, das MLUK, ist berechtigt, über das Fördervorhaben und dessen Ergebnisse Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, hierfür benötigte Informationen bereitzustellen.

##### **IV 6.2 Mitteilungspflichten**

Die Zuwendungsempfangenden melden erforderliche Anpassungen im Arbeitsplan und Antragsänderungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde.

#### **V Spezifische Regelungen – Teil D**

**Regelungen über die Gewährung von Zuwendungen für die Unterstützung bei der Entwicklung von Lieferketten und lokalen Märkten (Regionale Wertschöpfungsketten)**

##### **V 1 Zuwendungszweck**

Zweck der Förderung ist es die Erzeugung, die Verarbeitung und die Vermarktung landwirtschaftlicher, biogener und regionaltypischer Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

Auf dem Wege der Zusammenarbeit werden die Zusammenschlüsse gefördert, welche die Entwicklung, Etablierung oder den Ausbau von regionalen, klima- und umweltschonender Wertschöpfungsketten zum Ziel haben.

## V 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte für die Entwicklung, die Etablierung oder den Ausbau regionaler, klima- und umweltschonender Wertschöpfungsketten. In den Projekten arbeiten verschiedene Akteurinnen und Akteure koordiniert durch eine Wertschöpfungskettenentwicklerin/eines Wertschöpfungskettenentwicklers in nachstehenden Themenfeldern zusammen:

- a) landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse bis zur Handelsware und/oder für die Gastronomie oder andere Großverbraucher sowie
- b) Materialien biogenen oder regionaltypischen oder natürlichen Ursprungs zur stofflichen Nutzung, insbesondere im Bereich Bauen.

Dazu gehören:

- die Vernetzung und Begleitung von Zusammenschlüssen, die den Ausbau oder den Aufbau von Wertschöpfungsketten zum Ziel haben,
- die Erhöhung der fachlichen Kompetenzen und der Kooperationskompetenz für Wertschöpfungskettenentwicklerinnen/Wertschöpfungskettenentwickler und beteiligte Akteure mit dem Ziel die Zusammenschlüsse in die Lage versetzen, Potenziale zu erkennen, zielorientiert zu handeln, Hemmnisse im Prozess zu identifizieren und zu überwinden,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrnehmung bei Handelspartnern und den Verbrauchern.

## V 3 Zuwendungsempfangende

Zusammenschlüsse mit einem/r Leadpartner/in mit einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung im Land Brandenburg oder in einem an das Land Brandenburg angrenzenden Landkreis oder im Land Berlin als Antragstellendem/r. Zudem bestehen die Zusammenschlüsse aus mindestens einem weiteren Akteur der Land- oder Forstwirtschaft sowie mindestens einem weiteren Akteur des jeweilig nachgelagerten Wirtschaftsbereichs. Dazu zählen Betriebe oder Unternehmen die innerhalb der land- oder forstwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten im Bereich Verarbeitung oder Vermarktung tätig sind. Zudem können weitere Akteure innerhalb der Gruppe sein:

- Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (z. B. Landschaftspflegeverbände),
- Gebietskörperschaften,
- andere Träger öffentlicher Belange (u. a. öffentliche Bildungsträger, gemeinnützige Vereine)

Eine Betriebsstätte der Akteure aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie aus dem Forstbereich muss im Land Brandenburg liegen. Diese Betriebsstätte entspricht dem Projektort. Eine Betriebsstätte der Akteure der Verarbeitung und Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse muss im Land Brandenburg oder in an das Land Brandenburg angrenzenden Landkreisen oder im Land Berlin liegen.

## **V 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **V 4.1 Fördervoraussetzungen**

- Im Projekt hat eine Fokussierung auf eine Wertschöpfungskette oder eine Produktgruppe zu erfolgen. Das Projekt muss dem Agrar- oder Forstsektor zu Gute kommen.
- Grundlage sind landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse bis zur Handelsware, sowie Materialien biogenen oder regionaltypischen natürlichen Ursprungs zur stofflichen Nutzung, insbesondere im Bereich Bauen.
- Vorlage eines Kooperationsvertrags sowie eines Durchführungskonzeptes, der die Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Akteuren der jeweils betroffenen Wirtschaftssektoren Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Handwerk und Dienstleistung sowie zusätzlich der Wertschöpfungskettenentwicklerin/des Wertschöpfungskettenentwicklers regelt.
- Darlegung des zu leistenden Beitrages des Projektes zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung. Dazu gehören beispielweise klimaschonende Anbauverfahren, die Einsparung oder Speicherung von Treibhausgasen, die Schonung von Primärressourcen und die Verkürzung von Transportwegen.
- Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Abs. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarrahmens handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

### **V 4.2 Verpflichtungszeitraum**

Die Laufzeit der Förderung beträgt mindestens 3 Jahre und maximal 5 Jahre.

## **V 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der bewilligte Zuschuss je Wertschöpfungskette kann jährlich bis zu 100.000 Euro betragen

## **V 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **V 6.1 Fortschrittsbericht**

Die Zuwendungsempfänger erstellen einen jährlichen Fortschrittsbericht.

### **V 6.2 Veröffentlichungen**

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Vorstellung und Verbreitung der Ergebnisse entsprechend der Festlegungen im Durchführungskonzept.

Der Zuwendungsgeber, das MLUK, ist berechtigt, über das Fördervorhaben und dessen Ergebnisse Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hierfür benötigte Informationen bereitzustellen.

### **V 6.3 Mitteilungspflichten**

Die Zuwendungsempfänger melden erforderliche Anpassungen im Arbeitsplan und Antragsänderungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde.

## VI Verfahren

### VI 1 Antragsverfahren / Vorverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragsystem bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Im Falle, fehlender oder nicht fristgemäß eingereicherter bzw. nachgereicherter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

#### Vorverfahren Teil A, B und D der Richtlinie:

In den **Richtlinienteilen A, B und D** findet das Verfahren der kontinuierlichen Antragstellung mit Auswahlterminen Anwendung (siehe Ziffer VI 2 der Richtlinie). Die Auswahltermine werden mindestens 16 Wochen im Voraus bekanntgegeben.

Vor der Einreichung des Förderantrages ist eine aussagefähige Konzept-/Projektbeschreibung vorzulegen. Diese ist für den Teil A beim MLUK, Referat 51 und für die Teile B und D beim MLUK, Referat 33 einzureichen. Das MLUK bewertet die Konzept-/Projektbeschreibung anhand von Projektauswahlkriterien und festgelegtem Punktesystem und erarbeitet eine fachliche Stellungnahme. Das Ergebnis dieser fachlichen Prüfung wird dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Einreichen der Konzept-/Projektbeschreibung mitgeteilt. Eine positive fachliche Stellungnahme ist Antragsvoraussetzung. Das heißt, nachdem der Antragsteller die positive fachliche Stellungnahme erhalten hat, kann der Förderantrag eingereicht werden. Die endgültige Projektauswahl erfolgt dann zum Auswahltermin durch die Bewilligungsbehörde unter den bewilligungsreif vorliegenden Vorhaben anhand des Ergebnisses der fachlichen Stellungnahme des MLUK.

#### Vorverfahren für Teil C der Richtlinie

In dem **Richtlinienteil C** findet das Verfahren der Förderaufrufe mit Antragsstichtag und Auswahlterminen Anwendung. Dies bedeutet, dass mit dem Förderaufruf ein Antragsstichtag sowie ein Auswahltermin genannt werden. Der Förderaufruf liegt mindestens 16 Wochen vor dem Antragsstichtag. Die Informationen werden auf der Internetseite des MLUK bzw. des ELER Brandenburg veröffentlicht (siehe Ziffer VI 2 der Richtlinie).

Vor der Einreichung des Förderantrages ist eine aussagefähige Konzept-/Projektbeschreibung vorzulegen. Diese ist spätestens 8 Wochen vor dem veröffentlichten Antragsstichtag beim Referat 33 (MLUK) einzureichen. Das MLUK bewertet die Konzept-/Projektbeschreibung anhand von Projektauswahlkriterien und festgelegtem Punktesystem und erarbeitet eine fachliche Stellungnahme. Das Ergebnis dieser fachlichen Prüfung wird dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Einreichen der Konzept-/Projektbeschreibung mitgeteilt. Eine positive fachliche Stellungnahme ist Antragsvoraussetzung. Das heißt, nachdem der Antragsteller die positive fachliche Stellungnahme erhalten hat, kann der Förderantrag eingereicht werden. Ist der Antrag form- und fristgerecht zum Antragsstichtag eingegangen, erhält der Antragsteller zum Auswahltermin das Ergebnis der endgültigen Projektauswahl. Die Projektauswahl erfolgt unter den zum Antragsstichtag durch die Bewilligungsbehörde unter den bewilligungsreif vorliegenden Vorhaben anhand des Ergebnisses der fachlichen Stellungnahme des MLUK.

#### vorzeitiger Vorhabenbeginn:

Das Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. Der förderunschädliche Vorhabenbeginn wird abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO für Vorhaben dieser Förderrichtlinie mit dem Tag der Einreichung eines formgebundenen Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde inklusive positiver fachlicher Stellungnahme des MLUK für alle Richtlinienteile zugelassen. Dieser Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers, da eine Zuwendung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann. Zudem steht die Zuwendung nach den Richtlinienteilen A, C und D unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Notifizierung des erweiterten Fördergrundsatzes.

## **VI 2 Bewilligungsverfahren**

Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde „Investitionsbank des Landes Brandenburg“ zum Auswahltermin entschieden. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Auswahltermine festgelegt und veröffentlicht werden.

## **VI 3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Durch den Zuwendungsempfänger sind mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag entsprechende Nachweise für die Umsetzung des Vorhabens einzureichen (z.B. Nachweise für den abgerechneten Personalaufwand).

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

## **VI 4 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragssystem zu erbringen.

Er besteht aus einem Abschlussbericht (Sachbericht) und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen (Einheitskosten für die Personalkosten, Restkostenpauschale) voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß VI.1.3 der Richtlinie einzuhalten.

## **VI 5 Zu beachtende Vorschriften**

### **VI 5.1 Allgemein**

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

### **VI 5.2 Kürzung und Sanktionen**

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Art. 59 VO (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungsanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- der Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- der Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen hat,
- der Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

### **VI 5.3 Höhere Gewalt / Außergewöhnliche Umstände**

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden.

Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116) sind insbesondere:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ muss der Antragstellende der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen mitteilen, sobald dieser hierzu in der Lage ist.

### **VI 5.4 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz**

Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## VI 6 Europarechtliche Veröffentlichungspflichten

### VI 6.1 Veröffentlichungspflicht für alle ELER-Vorhaben

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 auf der speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse [Agrarzahlungen](#) veröffentlicht werden.

### VI 6.2 Veröffentlichungspflicht für die Teile A, C und D (Notifizierungen)

Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben auf einer ausführlichen [Beihilfen-Webseite](#) der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- 10.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion bzw. im Fischerei und der Aquakultur tätig sind sowie
- 100.000 Euro bei Beihilfeempfängern,
  - die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
  - in der Forstwirtschaft tätig sind oder
  - Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen bzw.
  - für Einzelbeihilfen die unter die AGVO fallen.

## VII Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 15.08.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

Potsdam, den 14.08.2024



In Vertretung

Anja Boudon

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

des Landes Brandenburg